

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2019/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.
4 über Baumwolle,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulung für Baumwolle⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1976/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 530/86⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/86⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
530/86 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-
stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommissi-
on gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baum-
wolle wird auf 74,351 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 23.